



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

Stellungnahme zum Erlass der EKAS Richtlinie Nr. 2134 «Forstarbeiten»

Für Ihre Stellungnahmen bitte ausschliesslich nachfolgendes Formular verwenden. Zusätzliche Zeilen können Sie selbständig in der Tabelle einfügen. Die grau hinterlegten Zellen werden durch das Sekretariat der EKAS Fachkommission 17 ausgefüllt.

Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word- **und** als PDF-Dokument an folgende Adresse: holz.gemeinwesen@suva.ch.

Organisation und Adresse:	Schweizer Bauernverband (SBV), Laurstrasse 10, 5201 Brugg	Telefon:	056 462 52 27
Kontaktperson:	Thomas Jäggi	E-Mail:	thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Org. Nr.:		Datum:	5. April 2017

Org. Nr.:	Kapitel, Abschnitt oder Unterabschnitt:	Absatz oder Aufzählungspunkt:	Kommentar Typ ¹ :	Kommentar:	vorgeschlagene Änderung:	Sprachversion ² :
-----------	---	-------------------------------	------------------------------	------------	--------------------------	------------------------------

Org. Nr.:	Kapitel, Abschnitt oder Unterabschnitt:	Absatz oder Aufzählungspunkt:	Kommentar Typ ¹ :	Kommentar:	vorgeschlagene Änderung:	Sprachversion ² :
			ge	<p>Der Schweizer Bauernverband (SBV) als Dachverband der Schweizer Landwirtschaft bedankt sich vorab für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur neuen EKAS-Richtlinie 2134 «Forstarbeiten».</p> <p>Die bäuerliche Waldarbeit hat einen hohen wirtschaftlichen Stellenwert und die Pflege des Waldes ist eine Leistung zu Gunsten der Bevölkerung. Die Unfallgefahren sind bei Forstarbeiten bekanntlich hoch und deshalb unterstützen wir generell die angestrebten Ziele der vorliegenden Richtlinie, das Unfallgeschehen und die Risiken für die Gesundheit zu reduzieren. Dennoch müssen die formulierten Schutzziele immer aus der Optik betrachtet werden, dass die Verhältnisse der betroffenen Branchen und deren Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden. Es geht dabei beispielsweise um die Anerkennung von Erfahrungen und früherer Kurse, wenn die Ausbildungsdauer festgelegt wird. Bei der Umsetzung der Richtlinie sollen zudem die Erfahrungen der brancheneigenen Präventionsstellen, der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) und der agriss, berücksichtigt werden können.</p> <p>Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Anhörung.</p>		---
	3 Begriffsdefinitionen	Forstarbeiten	ft ft ft	<p>Die Richtlinie soll nur im Wald angewendet werden müssen. Es fehlt eine Begriffsdefinition zum Wald bzw. zu diesem Anwendungsbereich.</p> <p>Die Pflege von Feld- und Ufergehölz sollen nicht zu Forstarbeiten gezählt werden. Diese Flächen gehören zur landw. Nutzfläche (LN) und haben mit Wald nichts zu tun.</p> <p>Die Begriffsdefinitionen Feldgehölz und Ufergehölz sind gemäss obigem Kommentar nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Im Kapitel 3 eine Definition ‚Wald‘ einfügen bzw. das abgegrenzte Gebiet, in der die Richtlinie zur Anwendung gelangen soll.</p> <p>Als Forstarbeiten im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Tätigkeiten, die zur Begründung, Pflege und Nutzung sowie zum Schutz von Wald und Waldflächen erforderlich sind. Eingeschlossen sind Arbeiten zur Pflege und Bewirtschaftung von Grünanlagen sowie Feld- und Ufergehölzen.</p> <p>Feldgehölze – Feldgehölze – sind – Einzelbäume – oder – Baumgruppen ausserhalb von Wald- und Siedlungsflächen. Ufergehölze – Ufergehölze – sind – Einzelbäume – oder – Baumgruppen entlang von stehenden oder fliessenden Gewässern.</p>	de/fr/it

Org. Nr.:	Kapitel, Abschnitt oder Unterabschnitt:	Absatz oder Aufzählungspunkt:	Kommentar Typ ¹ :	Kommentar:	vorgeschlagene Änderung:	Sprachversion ² :
	4.1.2	Instruktion und Ausbildung	ge/ft	Wir begrüssen, dass die Ausbildungsdauer nicht genau festgelegt ist und nur als Beispiel auf das Waldgesetz verwiesen wird. Zudem muss bei der Beurteilung einer angemessenen Instruktion oder Ausbildung jederzeit gewährleistet sein, dass bereits angeeignete Kenntnisse berücksichtigt werden.	Ergänzender Abschnitt: <u>Bei der Gewährleistung einer ausreichenden Instruktion und Ausbildung von Arbeitnehmenden sollen bereits vorhandene Kenntnisse berücksichtigt werden.</u>	de/fr/it
	4.1.3	Forstarbeiten mit besonderen Gefahren	ge/ft	Die Liste der aufgezählten Forstarbeiten mit besonderen Gefahren ist erstaunlich detailliert. Die Aufzählung in dieser Liste darf nicht dazu führen, dass zu jedem Punkt eine eigene Ausbildung mit eigenem Nachweis erforderlich sein muss. Die erforderliche Mindestausbildung muss in Kursen zusammengefasst sein, wie beispielsweise in den bekannten Holzerkursen 1 und 2, wie sie an landwirtschaftlichen Schulen angeboten werden. Die maximale Ausbildung darf nicht mehr als 10 Tage dauern. Darin sind folgende beide forstlichen Spezialarbeiten nicht mitgerechnet: <input type="checkbox"/> Aufbau, Abbau und Betrieb von Seilkrananlagen <input type="checkbox"/> Arbeiten mit Seilsicherung		de/fr/it
	4.2.4	Alleinarbeit	ge/ft	Im landwirtschaftlichen Umfeld werden viele Arbeiten alleine ausgeführt. Alleinarbeiten sollen auch bei Forstarbeiten möglich sein, wenn ein anerkanntes Notrufsystem eingesetzt wird, z. B. gemäss DIN SPEC 30753 „Forstmaschinen – Anforderungen an Notrufsysteme für den Forsteinsatz“.	Forstarbeiten mit besonderen Gefahren dürfen nur ausgeführt werden, wenn jederzeit Hilfe durch Sicht-, Ruf- oder Funkverbindung gewährleistet ist oder <u>ein anerkanntes Notrufsystem eingesetzt wird.</u>	de/fr/it
	4.2.16	Erste Hilfe und Alarmorganisation	ft	Obwohl in der Landwirtschaft die ArGV3 nicht zur Anwendung gelangt, machen wir darauf aufmerksam, dass im Art. 36 ArGV3 die Erste Hilfe Massnahmen auch entsprechend der Grösse des Betriebes angepasst werden sollen. Es ist u. E. nicht verhältnismässig, wenn auch bei Kleinstbetrieben ein schriftlicher Notfallplan erstellt werden muss. Eine Alarmorganisation mit vorgängig bekannten Ortsangaben muss ausreichend sein. Der Richtlinienentwurf soll dies berücksichtigen. Wir gehen davon aus, dass die bei der Branchenlösung oder bei SwissGAP angeeignete Ausbildung in Erster Hilfe angemessen ist.	An jedem Arbeitsplatz müssen funktionstüchtige Alarmierungsgeräte vorhanden sein. Forstarbeiten mit besonderen Gefahren dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein <u>schriftlicher an die Verhältnisse angepasster</u> Notfallplan am Arbeitsplatz vorhanden ist. Wer Forstarbeiten mit besonderen Gefahren ausführt, benötigt eine Ausbildung in Erster Hilfe. Das Verhalten im Notfall ist periodisch zu instruieren.	de/fr/it
	4.3.1	Kopfschutz	ft	Die Signalfarbe der Helmschale soll nicht auf einzelne Farben limitiert sein. Die weit verbreiteten neongelben Farben sind beispielsweise auch gut sichtbare Signalfarben.	Industrieschutzhelme und Bergsteigerhelme erfüllen die Anforderungen an einen Kopfschutz für Forstarbeiten. Die Helmschale hat überwiegend einer orangen-oder-roten Signalfarbe zu entsprechen. Eine zweite Signalfarbe ist zulässig, wenn diese gelben, orangen oder roten Farbtönen entspricht.	de/fr/it

Org. Nr.:	Kapitel, Abschnitt oder Unterabschnitt:	Absatz oder Aufzählungspunkt:	Kommentar Typ ¹ :	Kommentar:	vorgeschlagene Änderung:	Sprachversion ² :
	4.3.8	Chemische Produkte	ft	Die Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt sind nicht verbindlich. Deshalb soll der Verweis darauf gestrichen werden. > siehe Kap. 2 der BUL-Broschüre „Sicheres Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln“, die vom SECO (Ressort Chemie bei den Arbeitsbedingungen, ABCH) bei der BUL in Auftrag gegeben und genehmigt wurde.	Bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Produkten ist eine geeignete Schutzausrüstung zu tragen. Angaben über Eigenschaften und Gefahren sowie erforderliche Schutzmassnahmen sind enthalten im Sicherheitsdatenblatt , in der Gebrauchsanweisung, im technischen Merkblatt und auf der Etikette.	de/fr/it

¹: ge = generell ft = fachtechnisch re = redaktionell

²: de = deutsch fr = französisch it = italienisch